



CH-3003 Bern PUE:

POST CH AG

An den Stadtrat der  
Stadt Kreuzlingen  
Hauptstrasse 62  
8280 Kreuzlingen



Aktenzeichen: PUE-331-273  
Bern, 8. November 2022

## Empfehlung zu den geplanten Wasserpreisen

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Dame und Herren Stadträte

Mit Schreiben vom 24.06.2022 hat uns Energie Kreuzlingen die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wasserpreise zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### 1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Stadt Kreuzlingen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Agnes Meyer Frund  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 24.06.2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Gültiger und geplanter Gebührentarif
- Preismodell WRK ab 2023
- Planrechnungen
- Anlagenspiegel
- Geschäftsbericht 2021
- Budgets 2022

### 2.2 Vorgesehene Anpassung

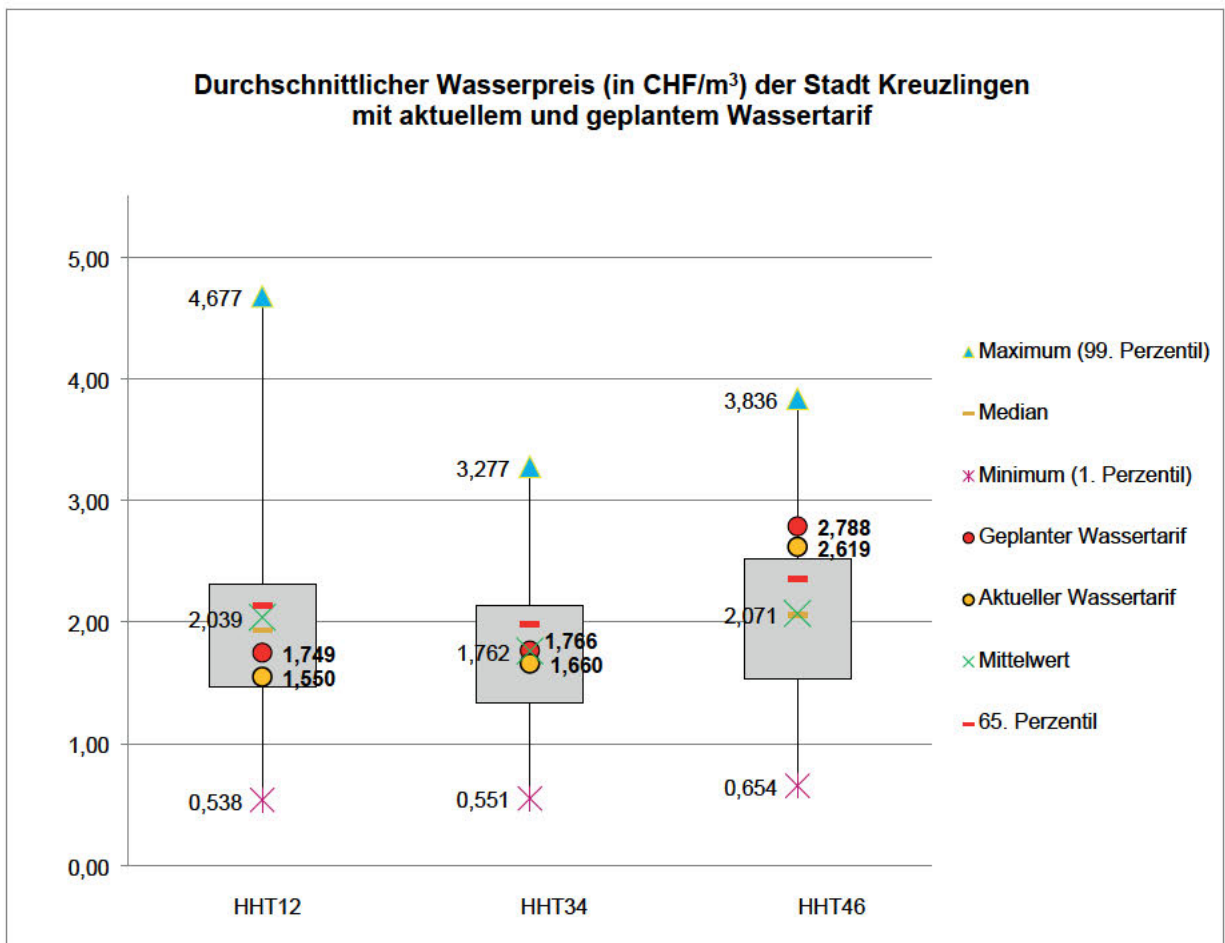
Die Stadt Kreuzlingen sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2023 wie folgt anzupassen:

	<b>bis 31.12.2022</b>	<b>ab 01.01.2023</b>
Mengenpreis:	CHF 1.26/m <sup>3</sup>	CHF 1.34/m <sup>3</sup>
Grundgebühr pro Zähler (pro m <sup>3</sup> /Stunde):	CHF 57.08	CHF 60.80
5 m <sup>3</sup>	CHF 285.40	CHF 304.—
7.9 m <sup>3</sup>	CHF 450.93	CHF 480.32

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Energie Kreuzlingen eingereichten Unterlagen zu den Tarifen.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 390'000.— pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und der geplante Wassertarif der Stadt Kreuzlingen im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

### 2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

### 2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Die Energie Kreuzlingen hat eine Planrechnung eingereicht, die den obigen Anforderungen bezüglich Kostenabgrenzung genügt. Zu hoch ist einzig die geplante Einlage in den Erneuerungsfonds, welcher zusätzlich zu den Abschreibungen geäuft wird.

### 2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Als Planungsperiode wird normalerweise ein Zeitraum von zirka fünf Jahren angenommen. In dem Fall sind die durchschnittlichen Kosten der nächsten fünf Jahre für die Bemessung der Gebühreneinnahmen relevant.

Liegen die geplanten Einnahmen über den Kosten, weil damit zukünftige Investitionen vorfinanziert werden, wird die geplante Vorfinanzierung auf ihre Angemessenheit geprüft. Dabei wird die finanzielle Situation des Unternehmens berücksichtigt. Bei nicht gewinnorientierten Unternehmen, bei Wasserversorgungsunternehmen die Norm, wird mit einem Finanzierungsbeitrag (anstelle eines Gewinns) in der Höhe von 0.5 % auf dem stets betriebsnotwendigen Kapital gerechnet. Beschränkt sich die Vorfinanzierung auf diese Komponente und werden die Leitungen über mindestens 60 Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben, gelten die Gebühren als angemessen.

Die Einlage in den Erneuerungsfonds stellt eine Vorfinanzierung dar und wird als Finanzierungsbeitrag wie oben erläutert beurteilt. Als massgebendes gebundenes Kapital wird der Anlagewert berücksichtigt, der Ende der Planrechnung 2042 ohne zusätzliche Vorfinanzierung erreicht würde. Dieser beträgt 48 Mio. Franken<sup>1</sup>. Das ergibt eine angemessene Vorfinanzierung von 240'000 Franken<sup>2</sup> pro Jahr. Auch ohne die aktuell geplante Tarifierhöhung kann dieser Fonds in den nächsten Jahren mit mehr als 300'000 Franken pro Jahr gespiesen werden. Auf eine Anpassung der Gebühren ist daher zu verzichten.

---

<sup>1</sup> Anlagewert 2021 + Investitionen – Abschreibungen.

<sup>2</sup> 0.5% von 48 Mio. Franken.

### 3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Stadt Kreuzlingen:

- **auf eine Erhöhung der Wasserpreise zu verzichten.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Stadt den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser  
Geschäftsführer und Stellvertreter des  
Preisüberwachers



Kopie an: Energie Kreuzlingen AG, [REDACTED]

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>